

# **SPF nach Schuleintritt – Verfahren zur Feststellung des SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARFS (SPF)**

## **Vorbemerkungen**

- Das Wohl des Kindes steht bei allen Überlegungen und Abwägungen im Mittelpunkt!
- „Nebenwirkungen“, wie Klassenteilung oder zusätzliche Lehrerstunden, haben in diesem Prozess keine Bedeutung. Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keinen Automatismus auf zustehende Stunden gibt. Die Entscheidung über die Zuweisung von zusätzlichen Ressourcen trifft ausschließlich der/die zuständige Bezirksschulinspektor/in.
- Auch wenn die sonderpädagogische Förderung in erster Linie in der Absicht erfolgt Hilfestellung zu geben um Leistungs- bzw. Leidensdruck für das Kind zu vermindern, so muss doch bedacht werden, dass durch den Bescheid immer zugleich auch eine **B e h i n d e r u n g** festgestellt wird.
- Es bedarf in jedem Fall reichlicher Überlegung, ob alle zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten der Förderung (innere Differenzierung, Förderunterricht, Nutzung der flexiblen Schuleingangsphase, Sprachheilunterricht,...) voll ausgeschöpft wurden.
- Ein schulpsychologisches Gutachten stellt ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidungsfindung dar. Die Überprüfung bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten!
- Die Feststellung des „Sonderpädagogischen Förderbedarfs“ stellt eine so bedeutsame Maßnahme für den Bildungsweg eines/einer Schülers/Schülerin dar, dass es einer äußerst sorgfältigen Überprüfung und Abwägung bedarf.
- Ungenügende Schulleistungen – ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung – können keinen „Sonderpädagogischen Förderbedarf“ begründen.
- Grundsätzlich kann ein Antrag auf Feststellung des SPF wegen Lernbehinderung nur bei negativer Beurteilung gestellt werden.
- Diese Überlegungen - mit Ausnahme des zwingenden Zusammenhanges mit der negativen Beurteilung - gelten natürlich sinngemäß auch für Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderungen bzw. mit dissozialem Verhalten.
- In der Vorschulstufe kann für Kinder mit geistiger Behinderung und mit Körper- oder Sinnesbehinderung ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag kann bereits bei der Schuleinschreibung gestellt werden.

## **Ablauf**

### **1. Maßnahmen der betroffenen Schulen bzw. Lehrerinnen und Lehrer vor Antragstellung**

- Beobachtung des Kindes im Unterricht
- Zusätzliche Fördermaßnahmen (Möglichkeiten der flexiblen Schuleingangsphase, Förderunterricht, Funktionaltherapeutische Übungen, Sprachheilunterricht, Deutsch für Kinder nichtdeutscher Muttersprache, Innere Differenzierung, Legasthenie...)
- Information bzw. Beratung durch das zuständige SPZ
- Schulpsychologische Beratung/Überprüfung

## **2. Antragstellung auf Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes beim zuständigen Bezirksschulrat mittels entsprechendem Formblatt**

- Eltern/Erziehungsberechtigte
- Schulleitung
- von Amts wegen

## **3. Einholen von Gutachten**

- Pädagogischer Bericht der unterrichtenden LehrerInnen - verpflichtend
- Sonderpädagogisches Gutachten – verpflichtend
- Schulpsychologisches Gutachten (nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten)
- Miteinbeziehen vorhandener sonstiger Gutachten

## **4. Feststellung des SPF**

- Feststellung durch den/die BSI
- In der Regel nach einer kommissionellen Beratung (BSI, Schule, GutachterInnen, Eltern/Erziehungsberechtigte, ...)

## **5. Bescheid**

- Vom zuständigen Bezirksschulrat ergeht ein Bescheid an die Erziehungsberechtigten und nachrichtlich an die Schule, das zuständige SPZ und an den LSR.

## **6. Möglichkeiten der Förderung bei Vorliegen eines Bescheides über den Sonderpädagogischen Förderbedarf**

- Unterricht in Sonderschulklassen oder in Integrationsklassen - auch an sprengelfremden Schulen
- Unterricht nach dem im Bescheid angeführten Lehrplan (allgemein bzw. in konkret angeführten Fächern)
- Unterricht nach in der Klassenkonferenz beschlossenen Umstufungen
- Unterricht nach einem individuellen Förderplan

## **7. Aufhebung des Bescheides über den Sonderpädagogischen Förderbedarf**

- Information und Beratung der Eltern
- Antrag an den BSR (analog zu Punkt 2)
- Bericht und Begründung seitens der Schule
- Stellungnahme seitens des SPZ

Bescheid vom zuständigen Bezirksschulrat